



Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald

7. Änderung Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Planbegründung mit separatem Umweltbericht

Entwurf vom 21.07.2022

Bearbeiter: **Dipl.-Ing. Jörg Meier**
Landschaftsarchitekt (ByAK)
Stadtplaner (ByAK)



Höhnen & Partner
INGENIEURAKTIENGESELLSCHAFT

Beratende Ingenieure
Hainstraße 18a · 96047 Bamberg
Tel. (0951) 98081-0 · Fax (0951) 98081-33
info@hoehnen-partner.de · www.hoehnen-partner.de

INHALTSVERZEICHNIS

A.	PLANBEGRÜNDUNG	1
1.	PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN	1
2.	ANLASS UND ENTWICKLUNGSZIEL DER PLANÄNDERUNG	1
3.	VERFAHREN	2
3.1	Verfahrensart	2
3.2	Behörden- und Trägerbeteiligung	3
3.3	Öffentlichkeitsbeteiligung	4
3.4	Verfahrensverlauf	4
3.5	Verfahrensdurchführung	5
4.	LAGE UND ABGRENZUNG DER ÄNDERUNGSBEREICHE	5
4.1	Lage der Änderungsbereiche	5
4.2	Abgrenzung der Änderungsbereiche	6
5.	PLANGRUNDLAGEN	6
5.1	Digitale Flurkarte (DFK, Stand: 01/2020)	6
5.2	Planunterlagen	7
6.	PLANUNGSVORGABEN	7
6.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 01/2020)	7
6.1.1	Ziele (Z) der Raumordnung	7
6.1.2	Grundsätze (G) der Raumordnung	10
6.2	Regionalplan „Region Oberfranken - West (4)“ (RP, Stand der Fortschreibung B II 3.1.1.2 „Vorranggebiet für Ton „TO 5 Reckendorf“, Stand 04/2021)	17
6.3	Überörtliche Planungen	25
6.4	Interkommunales Abstimmungsgebot	25
7.	STÄDTEBAULICHE BESTANDSAUFNAHME	26
7.1	Bestandsbeschreibung	26
7.2	Schutzgebiete	28
7.3	Boden-, Baudenkmäler, Ensembleschutz, landschaftsprägende Denkmäler	29

7.4	Geologie/Baugrund	29
7.5	Altlasten	30
7.6	Geothermie	30
7.7	Hochwasserschutzgebiete, wassersensible Bereiche, Wasserschutzgebiete, Grundwasser	31
7.7.1	Allgemeine Informationen	31
7.7.2	Grundwasser/Schichtenwasser	31
7.7.3	Oberflächengewässer	32
8.	PLANUNGSINHALTE UND DARSTELLUNGEN DER FNP-/LSP-ÄNDERUNG	32
8.1	Bauflächen	32
8.2	Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen	32
8.2.1	Allgemeine Hinweise	32
8.2.2	Schmutzwasserbeseitigung	32
8.2.3	Niederschlagswasserbeseitigung	33
8.2.4	Trinkwasser, Elektrizität, Telekommunikation, Löschwasserversorgung	33
8.2.5	Müllbeseitigung	34
8.3	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	34
8.4	Immissionsschutz	34
8.5	Sonstige Planzeichen und Darstellungen	34
9.	ARTENSCHUTZ	34
10.	FLÄCHENBILANZ	34
11.	GESETZE, RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN, DIN - NORMEN	35
B.	UMWELTBERICHT	35



A. PLANBEGRÜNDUNG

1. PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Grundlagen der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (FNP/LSP) sind

- das BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist,
- die BauNVO Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, sowie
- die PlanZV Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

2. ANLASS UND ENTWICKLUNGSZIEL DER PLANÄNDERUNG

Im Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes BBP/GOP „Seeleite“ sollen überwiegend Flächen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes gemäß § 8 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO sowie eines Mischgebietes gemäß § 6 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 - 5 BauNVO festgesetzt werden.

Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald verfügt über einen wirksamen FNP/LSP (s. Abbildung (Abb.) 1). Dieser wurde im Rahmen der 2. Änderung vollständig überarbeitet und in der Fassung vom 27.10.2000 am 15.12.2000 festgestellt, mit Schreiben vom 19.12.2000 durch das LRA Bamberg genehmigt und ist seit der Bekanntmachung der Genehmigung am 21.12.2000 unwirksam. Der FNP/LSP wurde mehrfach geändert. Zwischenzeitlich liegt die 6. Änderung vor (festgestellt: 23.04.2020, genehmigt: 07.08.2020, wirksam: 03.09.2020).

Der BBP/GOP „Seeleite“ kann nicht aus dem FNP/LSP entwickelt werden, da dieser im Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB darstellt. Vor diesem Hintergrund wurde mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald vom 28.04.2022 das notwendige FNP-/LSP - Änderungsverfahren für die Geltungsbereichsflächen des BBP/GOP eingeleitet. Damit stellt die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald sicher, dass der BBP/GOP dem gesetzlich geforderten Entwicklungsgebot Rechnung trägt und die FNP-/LSP - Änderung im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB durchgeführt wird.

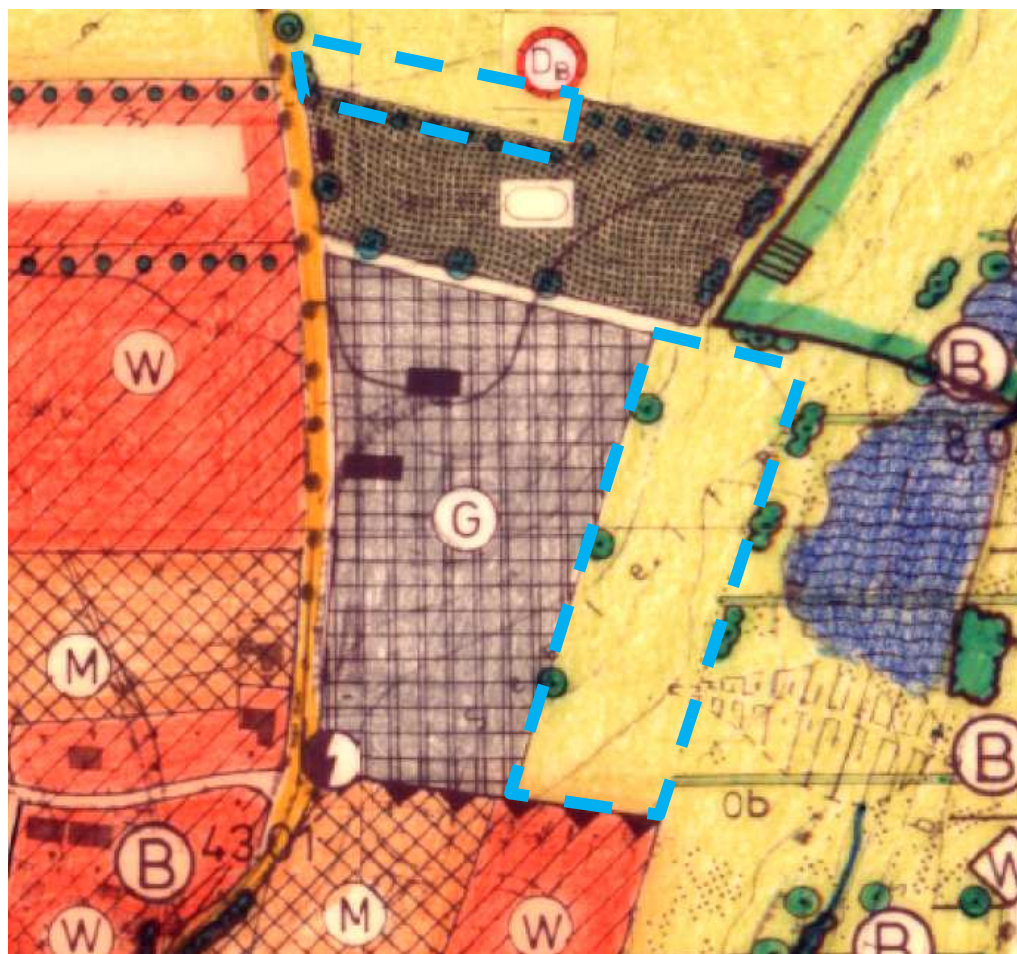


Abb. 1: Ausschnitt aus dem FNP/LSP (Geltungsbereiche der beiden „ÄB“ jeweils mit blau gestrichelter Linie schematisch dargestellt, Darstellung genordet, ohne Maßstab (o. M.), Quelle: Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald)

Gleichzeitig beabsichtigt die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald die Umnutzung von bis dato brachliegenden, ungenutzten Teilflächen der Freisportanlagen des Sportvereines „Frankonia Schönbrunn e. V. (Teilflächen der Fl.-Nr. 778, Gmkg. Schönbrunn i. Steigerwald) sowie hier bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen zum Zwecke der Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes für kurzfristige (max. bis zwei Tage) Übernachtungen (s. Abb. 1).

3. VERFAHREN

3.1 Verfahrensart

Durchgeführt wird das durch das BauGB vorgegebene zweistufige Regelverfahren mit der frühzeitigen Öffentlichkeits-, Behörden und Trägerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bzw. gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der förmlichen Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.



3.2 Behörden- und Trägerbeteiligung

Damit eine Beteiligungspflicht entsteht, müssen die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange in einem städtebaulich relevanten Belang betroffen sein, der ihrem Aufgabenbereich unterfällt und der die Inhalte und den Darstellungskatalog gemäß § 5 Abs. 2 BauGB betrifft. Aus diesem Grund werden am Bauleitplanverfahren die nachfolgend aufgeführten Behörden und Träger öffentlicher Belange beteiligt, da bei diesen im Zuge der Bauleitplanung betroffene Belange gesehen werden bzw. davon ausgegangen wird, dass diese bei der Grundlagenermittlung wesentliche Informationen und Hinweise beisteuern können, auf deren Grundlage das Erstellen eines Planentwurfes möglich wird:

1. Landratsamt (LRA) Bamberg, Bamberg
2. Regierung von Oberfranken, Bayreuth
3. Wasserwirtschaftsamt (WWA) Kronach, Kronach
4. Regionaler Planungsverband Oberfranken - West, Bamberg
5. Staatliches Bauamt Bamberg, Bamberg
6. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung B - Koordination Bauleitplanung, München
7. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Bamberg, Bereich Landwirtschaft, Bamberg
8. AELF Bamberg, Bereich Forsten, Zweigstelle Scheßlitz
9. Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) Oberfranken, Bamberg
10. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Bamberg
11. Industrie- und Handelskammer (IHK) für Oberfranken, Bayreuth
12. Handwerkskammer für Oberfranken, Bamberg
13. Bayerischer Bauernverband, Kreisverband Bamberg, Geschäftsstelle Bamberg
14. Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Hamburg
15. Ericsson Services GmbH, Düsseldorf
16. Deutsche Telekom Technik GmbH, Bamberg
17. Deutsche Telekom Technik GmbH, Richtfunktrassenauskunft, Bayreuth
18. Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg
19. TenneT TSO GmbH, Bayreuth
20. PLEdoc GmbH, Essen
21. Vodafone GmbH, Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg
22. Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Bamberg
23. Landesbund für Vogelschutz, Bezirksgeschäftsstelle Oberfranken, Bayreuth

24. Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V., Regionalbeauftragt für Oberfranken, Fr. Marofke, Grafengehaig
25. Kreisbrandrat, Hr. Renner
26. Kreisheimatpfleger, Hr. Rössler, Altendorf
27. Polizeiinspektion Bamberg Land, Bamberg
28. Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg - Forchheim, Bamberg
29. Markt Burgebrach
30. Gemeinde Lisberg
31. Gemeinde Priesendorf
32. Gemeinde Oberaurach
33. Gemeinde Rauhenebrach
34. Zweckverband zur Wasserversorgung Auracher Gruppe, Stegaurach

Weitere Stellen werden nicht beteiligt, weil ihre wahrzunehmenden Belange von der Planänderung nicht berührt sind.

3.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gingen bei der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald keine Stellungnahme ein.

3.4 Verfahrensverlauf

Folgende Verfahrensschritte wurden durchgeführt:

Aufstellungs-/Auslegungsbeschluss:	28.04.2022
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss/ frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:	19.05.2022
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:	23.05.2022 - 24.06.2022
Frühzeitige Behörden-/Trägerbeteiligung:	23.05.2022 - 24.06.2022
Billigungs-/Auslegungsbeschluss:	21.07.2022
Bekanntmachung förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung :	28.07.2022
Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung:	05.08.2022 - 09.09.2022
Förmliche Behörden-/Trägerbeteiligung:	05.08.2022 - 09.09.2022
Feststellungsbeschluss:	-
Genehmigung:	-
Bekanntmachung Genehmigung:	-

3.5 Verfahrensdurchführung

Die Durchführung des Bauleitplanänderungsverfahrens erfolgt im Rahmen der kommunalen Planungshoheit durch die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald unter Inanspruchnahme der Zuarbeit (gemäß § 4 b BauGB) der Ingenieuraktiengesellschaft Höhen & Partner (H & P, 96047 Bamberg).

4. LAGE UND ABGRENZUNG DER ÄNDERUNGSBEREICHE

4.1 Lage der Änderungsbereiche

Der erste Änderungsbereich (ÄB 1) befindet sich im Nordosten des Hauptortes Schönbrunn, östlich der Straße „Dammweg“, nordöstlich der Straße „Seeleite“ und südöstlich der Freisportanlagen des SV Frankonia Schönbrunn e. V. (s. Abb. 2). Die Zufahrt zum ÄB erfolgt aus Richtung Westen, Osten und Süden über die Staatsstraße St 2270 („Steinsdorfer Straße“, „Zettmannsdorfer Straße“), von dort im Ortszentrum in Richtung Norden über die Straße „Trab“ und von dort in Richtung Osten über die Straße „Seeleite“. Aus Richtung Norden (Grub) kommend in Richtung Süden fahrend gelangt man ebenfalls über die Straße „Trab“ und die Straße „Seeleite“ in den ÄB.



Abb. 2: Lage der beiden „ÄB“ im Hauptort Schönbrunn i. Steigerwald (Geltungsbereich mit rot gestrichelter Linie schematisch abgegrenzt, Darstellung genordet, ohne Maßstab (o. M.), Quelle „Bayern Atlas Plus“)

Der zweite Änderungsbereich („ÄB2“) liegt ebenfalls am nordöstlichen Siedlungsrand von Schönbrunn i. Steigerwald im direkten Übergang zur freien



Landschaft, östlich an der Straße „Trab“ und direkt nördlich angrenzend an das bestehende Rasenspielfeld des SV Frankonia Schönbrunn e. V.

4.2 Abgrenzung der Änderungsbereiche

Die Geltungsbereichsgröße des „ÄB1“ beträgt ca. 1,80 ha. Der „ÄB1“ liegt in der Gemarkung (Gmkg.) Schönbrunn, wird

- im Norden durch das Grundstück mit der Flurnummer (Fl.-Nr.) 772 (Wirtschaftsweg),
- im Süden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 750/6 (Grünflächen mit Gehölzbestand) und 746 (Wiesen-/Grünlandflächen),
- im Westen durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 753 (Straße „Seeleite“), 758/1 (Straße „Dammweg“) und 758/5 (Privatgrundstück mit Wohngebäude, Gartenflächen, Gehölzbeständen, Zufahrts-/Wendeflächen) sowie
- im Osten durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 761 (offene Landschaft, Wirtschaftswegen, Gehölzbeständen, Wiesen-/Grünlandflächen, Stillgewässer) und 753 (Wirtschaftsweg)

begrenzt und umfasst voll- oder teilflächig (TF) die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 753 (TF), 759, 760, 761 (TF).

Die Geltungsbereichsgröße des „ÄB2“ beträgt ca. 0,29 ha. Der „ÄB2“ liegt gleichfalls in der Gmkg. Schönbrunn, wird

- im Norden durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 779 (Ackerfläche)
- im Süden durch Teilflächen des Grundstücks Fl.-Nr. 778 (Rasenspielfeld, Vereinsgebäude),
- im Westen durch das Grundstück mit der Fl.-Nr. 788 (Straße „Trab“),
- im Osten durch Teilflächen des Grundstückes mit der Fl.-Nr. 778 (Trainings-/Bolzplatz)

begrenzt und umfasst Teilflächen des Grundstückes mit der Fl.-Nr. 778 (TF).

5. PLANGRUNDLAGEN

5.1 Digitale Flurkarte (DFK, Stand: 01/2020)

Der FNP-/LSP - Änderung liegt die DFK des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg (zur Verfügung gestellt durch die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald, Stand: 01/2020). Die DFK ist in der Planzeichnung in schwarzer Farbe dargestellt. In den zeichnerischen Hinweisen verdeutlicht eine entsprechende Signatur die grafische Darstellung der DFK. Der Abgleich mit der im Internet („Bayern Atlas Plus“) einsehbaren DFK zeigt, dass die verwendete Plangrundlage im Geltungsbereich unverändert die aktuelle Grenzsituation darstellt.

5.2 Planunterlagen

Bestandteile der FNP-/LSP - Änderung sind:

- Planurkunde, Maßstab M 1 : 1.000, Entwurf (Stand: 21.07.2022), H & P, 96047 Bamberg
- Planbegründung mit separatem Umweltbericht zum Entwurf (Stand: 21.07.2022)

6. PLANUNGSVORGABEN

6.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 01/2020)

6.1.1 Ziele (Z) der Raumordnung

Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald liegt laut der Strukturkarte (Anlage 2 zum LEP) außerhalb des Verdichtungsraumes der Stadt Bamberg (Oberzentrum) im allgemeinen ländlichen Raum (s. Abb. 3, hellbeige Flächen) nördlich des Mittelzentrums Burgebrach (s. Abb. 3, roter Kreis). Schönbrunn ist als Einzelgemeinde/Raum mit besonderem Handlungsbedarf dargestellt (s. Abb. 3, hellblaue Senkrechtparallelschraffur).

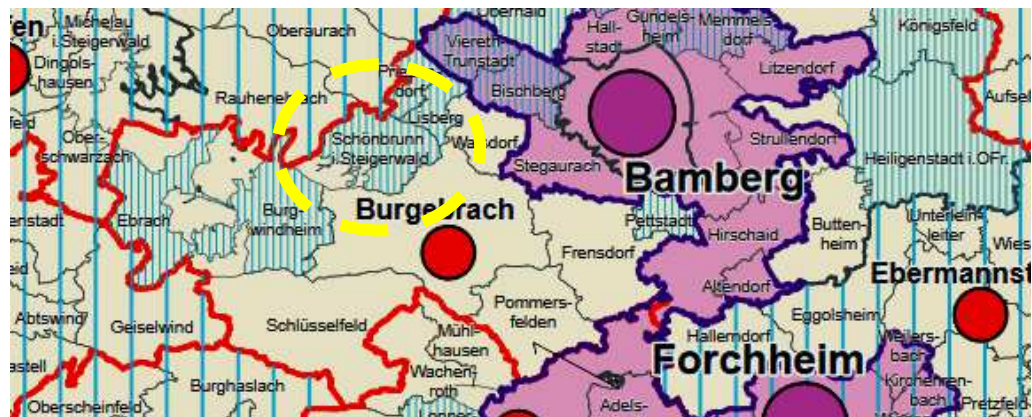


Abb. 3: Ausschnitt aus der Strukturkarte (Lage der Gemeinde gelb gestrichelt gekennzeichnet, Darstellung genordet, o. M., Quelle: LEP)

Für die FNP-/LSP - Änderung sind im Wesentlichen folgende Ziele von Relevanz:

- In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiterzuentwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Zieles beizutragen (s. Kap. 1.1.1 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die FNP-/LSP - Änderungen sind ein Baustein, die Bedeutung von Schönbrunn i. Steigerwald als lebenswerte Gemeinde zu erhalten, zu stärken und für die Zukunft zu sichern, in dem sie die planerischen Vo-



raussetzungen für zukünftige Entwicklungen (Sicherung von Flächen für die Ansiedlung von Betrieben/Gewerbe und daraus folgend Ansiedlung von Arbeitsplätzen, Förderung der Freizeit-, Erholungs- und Tourismusinfrastuktur) schafft.

- Die räumliche Entwicklung ist nachhaltig zu gestalten. Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht (s. Kap. 1.1.2 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen auf Basis der beiden Planänderungen ist nicht zu erkennen. U. a. aufgrund der geplanten Art der Nutzungen und des jeweiligen Umfangs der Bauflächenausweisungen sowie der aktuellen Wertigkeit und dem Ausgangszustand der überplanten Flächen sind die Planänderungen hierfür nicht geeignet. Unvermeidbare Eingriffe sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der anschließenden verbindlichen Bauleitplanung zu kompensieren und gelten dann als ausgeglichen. Bei den überplanten Flächen handelt es sich mit Ausnahme der überplanten Feldgehölz-/ Gehölzbestände und der extensiven Wiesenflächen ansonsten um Bereiche mit einer vertretbaren ökologischer Belastbarkeit.

- Der demographische Wandel ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung, zu beachten (s. Kap. 1.2.1 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Auf die Ausführungen in Teil A. Kapitel 6.1.2 („Grundsätze (G) der Raumordnung“) und in Teil A. Kapitel 2 („Anlass und Entwicklungsziel der Planänderung“) wird hingewiesen. Diesbezügliche Zielvorgaben sind berücksichtigt.

- Teilräume mit wirtschaftsstrukturellen oder sozioökonomischen Nachteilen sowie Teilräume, in denen nachteilige Entwicklungen zu befürchten sind, werden unabhängig von der Festlegung als Verdichtungsraum oder ländlicher Raum als Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf festgelegt (s. Kap. 2.2.3 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Damit alle Teilräume an einer positiven Entwicklung teilhaben und zur Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit des Landes beitragen können, müssen lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Probleme sowie noch vorhandene infrastrukturelle Engpässe abgebaut werden. Teilräume, die hinsichtlich der ökonomischen Ausgangslage den allgemeinen Entwicklungsstand noch nicht voll erreichen oder bei denen die Gefahr einer unterdurchschnittlichen Entwicklung besteht (Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf, wie aktuell im Fall von Schönbrunn i. Steigerwald vorliegend), haben einen besonderen Anspruch auf Teilhabe an der wirtschaftlichen Entwicklung. Durch die vorbereitende Darstellung gewerblicher und gemischter Bauflächen sowie Sondergebietsflächen mit der Zweckbe-

stimmung „Wohnmobilstellplatz“ trägt die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald dieser Zielvorgabe Rechnung.

- In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen (s. Kap. 3.2 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Mit Ausnahme der im ÄB liegenden Flächen verfügt die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald nicht über in ihrem Eigentum befindliche, gewerbliche Innenentwicklung geeignet wären. In den direkt westlich angrenzenden gewerblichen Bauflächen ist derzeit nur noch ein nicht bebauter, gewerblich nutzbares Grundstück (Fl.-Nr. 757, Gmkg. Schönbrunn) vorhanden (Fremdeigentum). Dem Ziel, vorrangig Potenziale der Innenentwicklung zu nutzen, kann die Kommune daher nicht nachkommen. Die Darstellung von Sondergebietsfläche („ÄB2“) erfolgt auf Teilflächen des Grundeigentums des SV Frankonia Schönbrunn e. V., die derzeit entweder landwirtschaftlich genutzt werden bzw. die brachliegen und nicht genutzt werden. Insofern erfolgt hier eine Aktivierung nicht genutzter Bereiche.

- Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (s. Kap. 3.3 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Es handelt sich in beiden Fällen um angebundene Standorte. Die beabsichtigten Siedlungsflächenerweiterungen befinden sich in direktem Anschluss an eine geeignete Siedlungseinheit.

- Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen (s. Kap. 4.1.1 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Erschließung der Geltungsbereichsflächen ist über bestehende öffentliche Straßenverkehrsflächen möglich. Eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der vorhandenen Infrastruktureinrichtung in Folge der FNP- und LSP - Änderung ist nicht zu erkennen. Der bislang nur einseitig bebauter „Dammweg“ erhält in Folge der Flächendarstellung östlich davon künftig eine beiderseitige Erschließung (wirtschaftliche Lösung). Eine für ein Gewerbe-/Mischgebiet ausreichend groß dimensionierte Wendeanlage ist vorhanden. Die Sondergebietsfläche ist direkt über die Straße „Trab“ erschlossen/erreichbar.

- Gebiete mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind in den Regionalplänen als landschaftliche Vorbehaltsgebiete festzulegen (s. Kap. 7.1.2 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die beiden „ÄB“ liegen nicht innerhalb eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes und gleichfalls nicht in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege.

Zusammenfassende Bewertung:

Die FNP-/LSP - Änderung entspricht den Zielen des LEP.

6.1.2 Grundsätze (G) der Raumordnung

Für die FNP-/LSP - Änderung sind im Wesentlichen folgende Grundsätze von Relevanz:

- Zur Schaffung bzw. Erhaltung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen sowie von Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern geschaffen oder erhalten werden (s. Kap. 1.1.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die FNP-/LSP - Änderung entspricht diesem Grundsatz. Auf die Ausführungen in Teil A. Kapitel 2 („Anlass und Entwicklungsziel der Planänderung“) wird hingewiesen.

- Bei der räumlichen Entwicklung Bayerns sollen die unterschiedlichen Ansprüche aller Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden (s. Kap. 1.1.2 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Im Rahmen anderer Bauleitplanverfahren förderte die Gemeinde Schönbrunn die Schaffung von Flächen zur Errichtung von Wohnbauflächen (z. B. Einfamilienhäuser, Doppelhäuser) und damit schwerpunktmäßig für Familien, Paare o. ä. Mit der FNP-/LSP - Änderung sichert die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald Flächen für gemischte sowie für gewerbliche Nutzungen und richtet ihren städtebaulichen Fokus auf eine weitere Bevölkerungs-/Interessentengruppe. Sie fächert das Bauflächenangebot und innerhalb des Gemeindegebietes auf. Mit der Darstellung eines „Sonstigen Sondergebietes“ mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ berücksichtigt die Belange des Tourismus und von freizeit- und erholungssuchenden Menschen. Dieses strategische Vorgehen zeigt, dass die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald bei ihren raumbedeutsamen Planungen alle Bevölkerungsgruppen im Blick hat.

- Der Ressourcenverbrauch soll vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen (s. Kap. 1.1.3 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Nach diesem Grundsatz sollen die natürlichen Ressourcen (z. B. Wasser, Boden, Freiraum) nur in dem Maße in Anspruch genommen werden, wie es für das Allgemeinwohl verträglich ist. Dies bedeutet auch, dass unvermeidbare Eingriffe ressourcenschonend erfolgen sollen. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald hat die beabsichtigten Flächeninanspruchnahmen dargelegt und begründet. Bei der Bereitstellung von Baulandflächen im Sinne gewerblicher und gemischter Bauflächen zur Sicherung und Neuschaffung von Arbeitsplätzen sowie zur Gewährleistung der Versorgung mit Gütern handelt es sich um einen Belang im öffentlichen Inte-

resse; gleiches gilt für die Förderung des Tourismus im Gemeindegebiet. Im Rahmen der anschließenden verbindlichen Bauleitplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass unvermeidbare Eingriffe ressourcenschonend geplant werden. Die geplanten Bauflächen schließen an vorhandene Siedlungs-/Bauflächen an.

- Die raumstrukturellen Voraussetzungen für eine räumlich möglichst ausgewogene Bevölkerungsentwicklung sollen geschaffen werden (s. Kap. 1.2.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Es ist das Ziel der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald, die Folgen des demographischen Wandels, von denen sie als Raum mit besonderem Handlungsbedarf besonders betroffen ist, abzufedern bzw. diesen entgegenzuwirken. Sie agiert hier, indem sie innerhalb ihrer Siedlungsflächen einerseits notwendigen Wohnraum sichert/bereitstellt und andererseits auch u. a. gemischte, gewerbliche Bauflächen und Sonderbauflächen entwickelt, um die Schaffung/Erhaltung ortsnaher Arbeitsplätze und eine Förderung der lokalen Wirtschaft zu erreichen. Auf diese Weise bemüht sich die Kommune um eine längerfristige Stabilisierung der aktuellen Bevölkerungszahlen (Minimalziel) und in ihrem Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich und langfristig um eine ausgewogene (positive) Bevölkerungsentwicklung.

- Die Abwanderung der Bevölkerung soll insbesondere in denjenigen Teilräumen, die besonders vom demographischen Wandel betroffen sind, vermindert werden. Hierzu sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Möglichkeiten zur Schaffung und zum Erhalt von dauerhaften und qualifizierten Arbeitsplätzen sowie zur Bewahrung und zum Ausbau eines attraktiven Arbeits- und Lebensumfeldes genutzt werden (s. Kap. 1.2.2 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Auf die Ausführungen zum Grundsatz 1.2.1 (LEP) wird verwiesen. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Teil A. Kapitel 2 („Anlass und Entwicklungsziel der Planänderung“) verwiesen. Im Falle der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald handelt es sich um eine Kommune, die vom demographischen Wandel besonders betroffen ist. Die FNP-/LSP - Änderung bereitet die Schaffung bzw. Erhaltung qualifizierter, ortsnaher Arbeitsplätze vor bzw. macht diese durch entsprechende Flächensicherungen möglich. Dies trägt dazu bei, die Bedeutung der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald als einen attraktiven Wohn-, Arbeits- und Lebensstandort zu stärken. Durch die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes möchte sie ihren Wert und ihre Bedeutung in einer touristisch beliebten Region stärken.

- Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung (s. Kap. 1.3.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Klimaschutz bedeutet in erster Linie, dass durch die Minimierung von Treibhausgasen die globale Erwärmung reduziert wird. Zur Verringerung der Treibhausgasemissionen trägt insbesondere die Reduzierung des

Energieverbrauches bei. Diesem Aspekt ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mittels Festsetzungen Rechnung zu tragen. Innerhalb der künftigen Bauflächen darf ausschließlich die Errichtung von Neubauten nach den aktuellen technischen und gesetzlichen Standards erfolgen und insofern von Gebäuden, die den modernsten Anforderungen auch unter dem Aspekt des Energieverbrauchs gerecht werden. Dies trägt den Belangen des Klimaschutzes Rechnung.

- Die räumlichen Auswirkungen von klimabedingten Naturgefahren sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. In allen Teilräumen, insbesondere in verdichteten Räumen, sollen klimarelevante Freiflächen von Bebauung freigehalten werden (s. Kap. 1.3.2 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Durch den Klimawandel werden sich Häufigkeit und Intensität von Extremwetterereignissen und Naturgefahren (z. B. Überschwemmungen, Stürme, Trockenperioden, Hitzewellen) erhöhen. Zum Schutz der Bevölkerung, der Siedlungen und der Infrastruktur sind vorsorglich die vorhandenen Kenntnisse und Risikoabschätzungen über Gefahrenpotenziale in die planerische Abwägung einzubeziehen. Dies ist geschehen. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald hat geprüft, ob die beiden „ÄB“ innerhalb von Gefahren- und Risikoflächen liegen und kann dies ausschließen. Die Planänderungen betreffen keine Bereiche, die mit Georisiken (z. B. großflächigen Senkungsgebieten, Erdfällen/Dolinen, Stein-/ Blockschlägen) verbunden sind. Auch eine Beeinträchtigung in Folge von Hochwasserschäden o. ä. ist auszuschließen. Die „ÄB“ liegen nicht innerhalb von Überschwemmungsgebieten, Hochwassergefahrenflächen, wassersensiblen (grundwasserbeeinflussten) Bereichen und nicht im Einzugsgebiet/ Wirkungsbereich eines sog. Risikogewässers gemäß Risikokulisse 2018. Die beiden „ÄB“ liegen nicht innerhalb klimarelevanter Freiflächen.

- Die räumliche Wettbewerbsfähigkeit Bayerns soll durch Schaffung bestmöglicher Standortqualitäten in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Sicht in allen Teilräumen gestärkt werden. Dabei sollen im Wettbewerb um Unternehmen und Arbeitskräfte lagebedingte und wirtschaftsstrukturelle Defizite ausgeglichen, infrastrukturelle Nachteile abgebaut sowie vorhandene Stärken ausgebaut werden (s. Kap. 1.4.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Durch das Bauleitplanänderungsverfahren wird diesem Grundsatz entsprochen. Durch die Darstellung gewerblicher und gemischter Bauflächen verbessert die Kommune ihre Standortqualitäten und schafft im Wettbewerb um Betriebe und um touristische Gäste die notwendige Grundvoraussetzung für die Ansiedlung/ Erweiterung von Unternehmen (Bereitstellung/Gewährleistung des notwendigen Flächenangebotes) bzw. für den Besuch durch Fremde/Gäste.

- Die europäische Metropolregion Nürnberg soll in ihrer nationalen und internationalen Bedeutung wirtschaftlich, verkehrlich, wissenschaftlich, kulturell und touristisch weiterentwickelt werden (s. Kap. 1.4.3 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Durch die Darstellung gewerblicher, gemischter und von Sonderbauflächen und die daraus resultierenden Entwicklungen verbessert die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald ihre wirtschaftliche Lage und erweitert ihre Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit. Damit wird dem Grundsatz entsprochen. Es ist nicht erkennbar, dass hierdurch die kulturelle und verkehrliche Bedeutung der Metropolregion geschädigt würde.

- Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sicher und weiterentwickeln kann, seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind, seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren und seine landschaftliche Vielfalt sichern kann (s. Kap. 2.2.5 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald verfolgt mit den FNP-/LSP - Änderungen die Realisierung dieser Entwicklung.

- Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden. Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden (s. Kap. 3.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Der demographische Wandel, hohe Infrastrukturkosten, Anforderungen an die Energieeffizienz und der Klimaschutz machen eine nachhaltige Siedlungsentwicklung erforderlich. Diese ist dann gewährleistet, wenn sich der Umfang der Siedlungstätigkeit vorwiegend an der Erhaltung und an der angemessenen Weiterentwicklung der gewachsenen Siedlungsstrukturen orientiert. Die FNP-/LSP - Änderungen tragen diesem Aspekt Rechnung. Nach gemeindlicher Einschätzung handelt es sich um eine angemessene Weiterentwicklung des bestehenden Gewerbegebietes sowie um eine sinnvolle Nutzungsänderung im Bereich der beabsichtigten Sondergebietsflächen. Die Erschließung ist gesichert/vorhanden, so dass sich ein zusätzlicher Flächenverbrauch für die verkehrliche Anbindung vermeiden lässt.

- Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden. Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (s. Kap. 3.3 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Es erfolgt keine Zersiedelung der Landschaft bzw. des Siedlungskörpers. Mit Blick auf die Lage der beiden „ÄB“ ist weder eine ungegliederte noch eine bandartige Siedlungsstruktur zu diagnostizieren. Es handelt sich um angebundene Standorte.

- Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen (s. Kap. 4.2 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Errichtung neuer öffentlicher Straßenverkehrsflächen zur äußeren Erschließung der beiden „ÄB“ wird nicht notwendig. Die Zufahrt zu den künftigen Bauflächen erfolgt über das vorhandene Straßen-/Wegenetz, das in einem Teilbereich baulich ggf. ertüchtigt werden muss (Ausbau eines Wirtschaftsweges).

- Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden (s. Kap. 5.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Auf die Ausführungen zum Grundsatz 1.4.1 (LEP) wird verwiesen. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald ist aktiv darum bemüht, günstige Standortvoraussetzung für die Wirtschaft zu schaffen, dort wo vorhanden zu erhalten bzw. insgesamt zu verbessern.

- Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (s. 5.4.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sind von der Planänderung nicht betroffen. Gemäß Auskunft der Bodenschätzung („Bayern Atlas Plus“) handelt es sich bei dem ÄB um Flächen der Kulturart „Ackerland“, der Bodenart „Sandiger Lehm (sL) der Zustandsstufe 4 (mittlere bis geringe Ertragsfähigkeit, 0,10 m - 0,30 humushaltige Krume, mit allmählichem Übergang zu einem schwach rohen Untergrund, der aber noch eine Durchwurzelung zulässt bzw. mit einem deutlich verdichteten rohen Untergrund, der nur noch eine geringe Durchwurzelung mit Faserwurzeln zulässt) sowie um Verwitterungsböden (V), das sind Gebirgsböden, die durch die Verwitterung aus dem anstehenden Gestein an Ort und Stelle entstanden sind. Die Bodenzahl liegt bei 54, die Ackerzahl bei 51. Damit liegen die Flächen deutlich über dem Landkreisdurchschnitt (Bodenzahl 40).

- Potenziale der Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung sollen durch eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung genutzt werden (s. Kap. 6.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Es handelt sich um zwei integrierte Standorte, die für neue und maßstabsgerechte Siedlungsplanungen geeignet sind. Dies trägt zu einer Minimierung des Erschließungsaufwandes sowie der Erzeugung durch künftigen Fahrverkehr verursachter Emissionen bzw. des dadurch verursachten Energieverbrauches bei. Die im „ÄB1“ künftig zulässigen Baukörper müssen hinsichtlich des Aspektes der Energieeinsparung bzw. der Mini-

mierung des Energieverbrauches den aktuellen Standards, geltenden Richtlinien, DIN - Normen und Verordnungen entsprechen.

- Die Potenziale der Tiefengeothermie sollen für Wärme und Stromproduktion ausgeschöpft werden (s. Kap. 6.2.6 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Der BBP/GOP gibt hierzu Hinweise (s. Teil A. Kap. 7.6 „Geothermie“).

- Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden (s. Kap. 7.1.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Auf die Ausführungen zum Grundsatz 1.1.3 (LEP) wird verwiesen. Die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft erfolgt in dem Umfang, der für die Umsetzung der städtebaulichen Entwicklungsziele der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald notwendig ist. Die im „ÄB1“ überplanten Flächen spielen als Flächen für die aktive Erholung eine vernachlässigbare Rolle. Es handelt sich um akustisch vorbeeinträchtigte Flächen im direkten Umfeld bestehender Gewerbegebietsflächen, die weitestgehend intensiv landwirtschaftlich genutzt werden (mit Ausnahme der überplanten Teilflächen des Grundstücks Fl.-Nr. 761, Gmkg. Schönbrunn, die derzeit im Rahmen der Naherholung (Spazierweg) genutzt werden). Im „ÄB1“ sind keine für die Erholung wirksamen Strukturen (z. B. Sitzgelegenheiten, Ruheplätze, Aussichtspunkte, Spielplätze) vorhanden. Eine erhebliche nachhaltige Beeinträchtigung der Erholungsfunktion im gesamten umgebenden Landschaftsraum kann nicht diagnostiziert werden. Es ist nicht erkennbar, wie die Plangebietsflächen hier weitreichende negative Wirkeffekte auch auf die passive Erholungsnutzung (optisch - ästhetischer Landschaftsbildgenuss) des Landschaftsraumes entwickeln könnten, zumal der BBP/GOP eine uneingeschränkte Erreichbarkeit der umgebenden freien Landschaft gewährleistet. Durch die Darstellung von Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ soll ganz gezielt die Erholungsfunktion innerhalb des Gemeindegebietes gestärkt werden.

- Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden (s. Kap. 7.1.6 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Wie mit Blick auf den örtlichen Bestand festzustellen ist, werden (werden mit Ausnahme der Gehölz-/Feldgehölzbestände und der gesetzlich geschützten Grünlandflächen) in Folge der künftigen Bebauung zum weit überwiegenden Teil Flächen geringer Wertigkeit überplant. Bei den überplanten Bereichen handelt es sich nicht um Flächen von für Tierarten relevanten Wanderkorridoren. Durch die unvermeidbare Flächeninanspruchnahme und durch die Ausweisung von Bauflächen kommt es teilweise zu einem Verlust landgebundener Lebensräume (im Bereich Gebäude-, Verkehrsflächen, versiegelter, unversiegelter Flächen) bzw. zu einer Verschiebung von Lebensraumspektren (Umwandlung hin zu Le-

bensräumen für ubiquitäre, siedlungstypische Arten). Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung kann dem Aspekt des Artenschutzes mittels Festsetzungen, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen o. ä. Rechnung getragen werden. Es handelt sich um durch Gewerbe-, Verkehrslärm sowie durch Bewegungsreize vorbeeinträchtigte Fläche, was ihre Wertigkeit und Nutzbarkeit insbesondere für die Fauna mindert. Wanderkorridore zu Wasser sind nicht tangiert, ebenso nicht in der Luft.

- Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktionen im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann (s. Kap. 7.2.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung kann diesem Aspekt mittels Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie mittels Festsetzungen Rechnung getragen werden. Fließ- und/oder Stillgewässer sind innerhalb der beiden „ÄB“ nicht vorhanden.

- Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert, Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden (s. Kap. 7.2.5 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Beide „ÄB“ liegen weder innerhalb eines geschützten HQ_{100} - Gebietes noch innerhalb von Hochwassergefahrenflächen HQ_{extrem} , Hochwassergefahrenflächen HQ_{100} , Hochwassergefahrenflächen $HQ_{\text{häufig}}$, vorläufig gesicherter oder festgesetzter Überschwemmungsgebiete noch innerhalb wassersensibler Bereiche.

- Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Historische Innenstädte und Ortskerne sollen unter Wahrung ihrer denkmalwürdigen oder ortsbildprägenden Baukultur erhalten, erneuert und weiterentwickelt werden (s. Kap. 8.4.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Innerhalb beider „ÄB“ sind weder Bau-, Kultur- und/oder Bodendenkmäler noch sonstige kulturhistorisch bedeutsamen Relikte (Flurformen, Bewirtschaftungsweisen usw.) vorhanden. Beide „ÄB2 liegen nicht innerhalb historischer Sichtachsen bzw. Blickbeziehungen. Eine unmittelbare negative Betroffenheit des historischen Ortskerns von Schönbrunn i. Steigerwald in Folge der geplanten Baugebietsausweisung ist auszuschließen.

Zusammenfassende Bewertung:

Die FNP-/LSP - Änderung entspricht den Grundsätzen des LEP.

6.2 Regionalplan „Region Oberfranken - West (4)“ (RP, Stand der Fortschreibung B II 3.1.1.2 „Vorranggebiet für Ton „TO 5 Recken-dorf“, Stand 04/2021)

Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald liegt innerhalb der Planungsregion „Oberfranken - West (4)“, außerhalb des Verdichtungsraumes des Oberzent-rums Bamberg (s. Abb. 4, violette Flächen) und nördlich des Mittelzentrums Burgebrach (s. Abb., 4 rot gefüllter Kreis) im sog. „Allgemeinen ländlichen Raum“ (s. Abb. 4, gelbe Flächen) und hier in einem Raum mit besonderem Handlungsbedarf (s. Abb. 4, hellblaue Parallelschraffur)). Die Kommune ge-hört zur Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach.

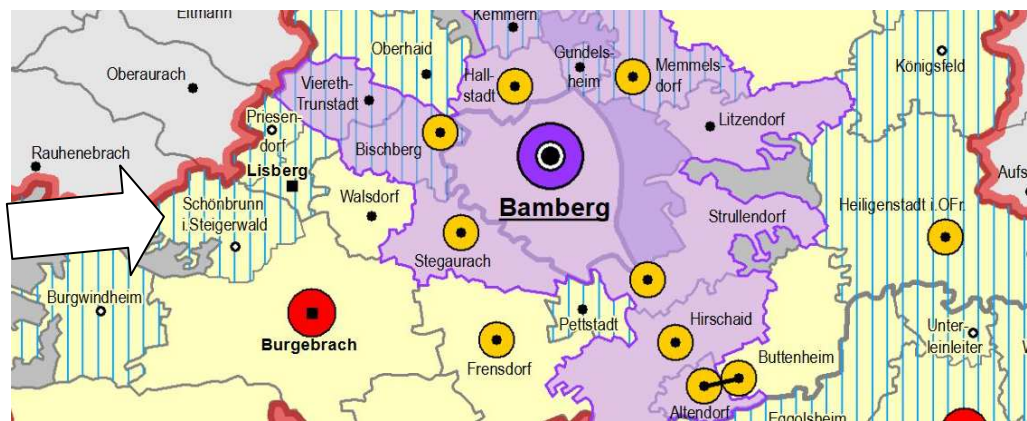


Abb. 4: Ziele der Raumordnung (Lage der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald mar-kiert mit weißem Pfeil; Darstellung genordet, o. M.)

Für die FNP-/LSP - Änderung sind im Wesentlichen folgende Vorgaben von Relevanz:

- Die räumliche Ordnung und Entwicklung soll dazu beitragen, zwischen den Teilräumen der Region unausgewogene Strukturen abzubauen oder zu vermeiden, die innere Verflechtung zu fördern und die Anziehungskraft der Region als Lebens-, Arbeits- und Erholungsraum zu verstärken (s. A I 2 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Die FNP-/LSP - Änderung bereitet die Umsetzung dieses Zieles vor. Eine Beeinträchtigung des Wertes der freien Landschaft im Umfeld der „ÄB“ als Erholungsraum in Folge der Planänderung kann nicht festgestellt werden. Bereits bedingt durch die vergleichsweise geringe Größe sowie die an den ÄB bereits derzeit angrenzende Bebauung/Nutzung ist das Plangebiet hierfür nicht geeignet, zumal die überplante Flächen für eine aktive Erholung weitestgehend ohne Bedeutung sind. Durch die Darstellung von Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ wird die Erholungsfunktion gestärkt.

- Die Wirtschaftskraft und Wirtschaftsstruktur der Region sollen gestärkt, das Arbeitsplatz- und Berufsausbildungsangebot insgesamt erhöht, breiter gefächert und qualitativ verbessert werden (A I 4 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Auf die Ausführungen zum Punkt A I 2 (Z) des RP sowie in Teil A. Kapitel 2 („Anlass und Entwicklungsziel der Planänderung“) wird verwiesen. Die FNP-/LSP - Änderung leistet einen Beitrag zur Umsetzung dieser Vorgabe.

- Die nachhaltige Leistungsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen soll erhalten und verbessert werden. Zwischen der wirtschaftlichen Entwicklung und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen soll ein wirksamer Ausgleich angestrebt werden (A I 5 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Die nachhaltige Leistungsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen wird in Folge der FNP-/LSP - Änderung nicht dauerhaft erheblich beeinträchtigt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind Maßnahmen zur Eingriffsminimierung vorzusehen. Der geforderte Ausgleich zwischen den Belangen der Siedlungsflächenentwicklung und denen von Natur und Landschaft ist hier zu berücksichtigen.

- Auf die Erhöhung und qualitative Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes im industriell - gewerblichen und im Dienstleistungsbereich soll hingewirkt werden. Industrie und Gewerbe sollen schwerpunktmäßig in den zentralen Orten entwickelt werden (A II 1.1.2 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Die FNP-/LSP - Änderung schafft die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung dieser Vorgabe.

- Auf die Belange von Landwirtschaft und Gartenbau soll Rücksicht genommen werden. Insbesondere sollen landwirtschaftlich gut geeignete Böden im Main- und Regnitztal nur im unbedingt erforderlichen Mindestumfang anderweitig genutzt werden (A II 1.1.3 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Gartenbaulich genutzte Flächen sind nicht vorhanden. Die im „ÄB1“ dargestellten Bauflächen entziehen der Landwirtschaft zukünftig Flächen im Umfang von ca. 1,22 ha mit gut geeigneten Böden (Bodenzahl liegt bei 54, die Ackerzahl bei 51 und damit über dem Landkreisdurchschnitt). Die Gemeinde Schönbrunn kann aus den in Teil A. Kapitel 2 („Anlass und Entwicklungsziele der Planänderung“) genannten Gründen den Belangen der Landwirtschaft jedoch keinen Vorrang einräumen. Innerhalb der Siedlungsflächen des Hauptortes Schönbrunn stehen keine Alternativflächen zur Erweiterung gewerblich und gemischt nutzbarer Bauflächen zur Verfügung. Die Belange der Landwirtschaft sind im „ÄB2“ nicht betroffen.

- Auf die Verringerung negativer Verdichtungsfolgen, wie Luftverunreinigung, Lärmbelästigung und Überlastung des Verkehrsnetzes, soll hingewirkt werden. Dazu sollen vor allem eine günstige Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten angestrebt werden (A II 1.1.4 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Die FNP-/LSP - Änderung berücksichtigt diese Vorgaben. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald bereitet die Sicherung ortsnah gelegener, gewerblich und gemischt nutzbarer Flächen vor und schafft die Voraussetzungen für eine günstige Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sind schalltechnische Untersuchungen durchzuführen und im Bedarfsfall damit verbundene, dem Immissionsschutz dienende Festsetzungen zu treffen. Eine Überlastung des örtlichen Verkehrsnetzes in Folge der FNP-/LSP - Änderung zeichnet sich nicht ab bzw. ist nicht zu erkennen. Hinsichtlich der Luftreinhaltung gelten die aktuellen und einschlägigen Gesetze, Verordnungen, DIN - Normen usw. Auf die Ausführungen in den vorhergehenden Kapiteln (s. Teil A. Kap. 6.1.1 „Ziele (Z) der Raumordnung“ und Teil A. Kap. 6.1.2 „Grundsätze (G) der Raumordnung“) wird hingewiesen. Diese gelten hier sinngemäß. Ergänzend wird auf die Ausführungen in Teil A. Kapitel 7.6 („Geothermie“) und 8.4 („Immissionsschutz“) hingewiesen.

- Die Attraktivität des ländlichen Raums als eigenständiger Lebensraum der Region soll gesichert und durch Verbesserung der Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten, der wirtschaftlichen Struktur, der Infrastrukturausstattung und der Verkehrserschließung weiter erhöht werden (A II 1.2.1 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Die FNP-/LSP - Änderung bereitet durch die Sicherung gemischt und gewerblich nutzbarer und Sonderbauflächen und den in der Folge hier zulässigen Betrieben/Unternehmen bzw. Nutzergruppen die Verbesserung der Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten und der wirtschaftlichen Struktur der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald vor.

- Auf die Stärkung der regionalen Arbeitsmärkte im ländlichen Raum der Region durch Verbesserung der beruflichen Qualifikation und vielseitige neue Arbeits- und Ausbildungsplätze und auf eine Erhöhung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit soll hingewirkt werden (A II 1.2.3 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Die obigen Ausführungen zum Ziel A II 1.2.1 (RP) gelten hier analog.

- In allen Teilen der Region ist die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern. Überbeanspruchungen sind zu vermeiden. Großflächige, bisher nicht oder nur gering beeinträchtigte Landschaftsbereiche sollen erhalten werden (A II 2.2 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Zur Erhaltung eines funktionsfähigen Naturhaushaltes ist die Sicherung des natürlichen Potenzials notwendig. Deshalb müssen sich die Nutzungsansprüche an die Landschaft grundsätzlich an der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes orientieren. Diese ist aufgrund der Naturausstattung und bestehender Vorbelastungen in den einzelnen Teilräumen der Region sehr unterschiedlich ausgebildet. Veränderungen der Funktionsfähigkeit können bereits eintreten, wenn ein Faktor des Naturhaushaltes belastet wird. Deshalb hat ein Nutzungsanspruch grundsätzlich dort sei-

nen günstigen Standort, wo er Naturhaushalt und Landschaftsbild am wenigsten beeinträchtigt. Bei dem gewählten Standort handelt es sich um Flächen, die leistungsfähig sind, die Folgen der Planung bewältigen zu können. Aufgrund der Vorbelastungen hält die Kommune den Standort auch unter dem Aspekt des Landschaftsbildes für geeignet. Es handelt sich demnach nicht um nicht bzw. nicht um nur gering beeinträchtigte Landschaftsbereiche, die vorrangig zu erhalten wären. Die sog. „freie Landschaft“ existiert tatsächlich kaum noch. Nur noch in wenigen Landschaftsräumen sind im Umkreis von 15 Gehminuten bzw. 1,5 km keine Bauten, Straßen oder Hochspannungsleitungen anzutreffen. Großflächige, bisher nicht oder nur gering beeinträchtigte Landschaftsbereiche haben wegen ihrer ökologischen Ausgleichsfunktion und als Regenerationsräume für die Tierwelt und für den erholungssuchenden Menschen große Bedeutung. In der Region sind gemäß den Ausführungen in der Begründung zum RP im Verdichtungsraum Bamberg nur noch einige größere geschlossene Waldgebiete diesen bisher unbeeinträchtigten Landschaftsräumen zuzurechnen. Demnach gehören die Plangebietsflächen nach dem Verständnis des RP zweifelsfrei nicht zu den unter diesem Aspekt zu schützenden Landschaftsräumen. Waldflächen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Benachbarte Waldflächen sind nicht betroffen.

- Die wertvollen Landschaftsteile der Region sollen als ein Netz von Naturparken, Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsbestandteilen gesichert, entwickelt und im notwendigen Umfang gepflegt werden (s. Kap. A II 2.5 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Auf die Ausführungen in Teil A. Kapitel 7.2 („Schutzgebiete“) wird verwiesen. Wertvolle Landschaftsteile (z. B. Naturparke, Landschaftsschutzgebiete, landschaftliche Vorbehaltsgebiete) sind nicht vorhanden/betroffen.

- Verluste an Bodenflächen durch Versiegelung sollen so gering wie möglich gehalten werden. Boden soll für neue Vorhaben nur in Anspruch genommen werden, wenn sich diese nicht auf bereits versiegelten Flächen verwirklichen lassen. Baulandreserven sollen mobilisiert und Bauland soll erst ausgewiesen werden, wenn bereits ausgewiesene Bauflächen nicht genutzt werden können (B I 1.2.1 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald hat begründet, warum die künftig neue Versiegelung/Überbauung notwendig und unvermeidbar ist. Im Rahmen der anschließenden verbindlichen Bauleitplanung ist der maximal zulässige Grad der Versiegelung (durch die Festsetzung einer maximal zulässigen Grundflächenzahl) zu regeln.

- In der gesamten Region soll darauf hingewirkt werden, dass die standorttypischen Lebensräume von wildlebenden Pflanzen- und Tierarten gesichert und vor Eingriffen geschützt werden. Dies gilt insbesondere für geschützte und gefährdete Arten (B I 1.2.4 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Unabhängig davon, dass dieser Punkt gemäß Aussage des RP von der Verbindlichkeit ausgenommen ist, ist festzustellen, dass es sich mit Aus-

nahme der überplanten Gehölzbestände und der extensiven Wiesenflächen bei den ansonsten von der Planänderung betroffenen Flächen nicht um besonders standorttypische, besonders wertvolle oder besonders seltene, einzigartige und nicht wiederherstellbare Lebensräume handelt. Die Belange von Flora und Fauna sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben im Rahmen der anschließenden verbindlichen Bauleitplanung zu untersuchen und zu berücksichtigen.

- Ortsränder sowie Industrie- und Gewerbegebiete sollen, insbesondere in den Naturparks und in den Fremdenverkehrsgebieten, so gestaltet werden, dass sie das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen (s. Kap. B I 1.3.1.2 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Im Rahmen der anschließenden verbindlichen Bauleitplanung sind diese Belange mittels Festsetzung zu berücksichtigen.

- In den Siedlungsbereichen, insbesondere in den Verdichtungsräumen und an den Entwicklungsachsen, soll darauf hingewirkt werden, dass vorhandene Grün- und Freiflächen sowie wertvolle Baumbestände erhalten und neue geschaffen werden (s. Kap. B I 1.3.1.4 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Im „ÄB1“ sind in diesem Sinne wertvolle Gehölzbestände vorhanden. Im Rahmen der anschließenden verbindlichen Bauleitplanung ist diesem Belang Rechnung zu tragen. Im „ÄB2“ sind keine dieser Strukturen vorhanden.

- Die Naturparke in der Region sollen als vielfältige, weiträumige, lärmarme und erholungswirksame Landschaften erhalten, gepflegt und entwickelt werden. Im Einzelnen soll auf die folgenden Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsziele vordringlich hingewirkt werden (s. Kap. B I 1.5.7.4 (Z), RP):

- 1) Erhaltung der vielfältigen Erholungslandschaft mit ihren typischen Ortsstrukturen,
- 2) Erhaltung der großflächigen Waldbestände, insbesondere des hohen Laubholzanteils sowie weitere Förderung der naturnahen Bewirtschaftung der Wälder,
- 3) Bewahrung der typischen Talauen mit ihren Bachläufen
- 4) Verhinderung von weiteren, nicht touristisch genutzten Freizeitwohngelegenheiten sowie von Streubebauung
- 5) Bewahrung vor Übererschließung

Hierzu wird festgestellt:

Zu 1) Eine Beeinträchtigung der Erholungslandschaft in Folge der Planänderung kann ausgeschlossen werden. Die überplante Ackerfläche spielt für die Erholung keine Rolle. Die Erreichbarkeit der freien Landschaft bleibt gewährleistet. Die Geltungsbereichsflächen sind mit dieser vernetzt.



Zu 2): Waldbestände sind in den „ÄB“ nicht vorhanden und nicht betroffen.

Zu 3): Talauen und ihre Bachläufe sind von der Planung nicht betroffen.

Zu 4): Die FNP-/LSP - Änderung bereitet weder die Zulässigkeit einer Streubebauung noch von Freizeitwohngelage vor.

Zu 5): Insbesondere durch die Nutzung vorhandener Straßen („Dammweg“, „Seeleite“) kann eine Übererschließung vermieden werden.

- In allen Teilen der Region soll eine Ausweitung des Arbeitsplatzangebotes angestrebt werden. Insbesondere soll auf eine weitere qualitative Verbesserung der Arbeitsplätze in allen Wirtschaftsbereichen hingewirkt werden (s. Kap. B II 2.1 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald trägt dieser Vorgabe mit der vorliegenden FNP-/LSP - Änderung Rechnung und schafft die hierfür notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen.

- Die mittelständische Betriebsgrößenstruktur der Industrie in der Region soll erhalten, die Branchenstruktur verbreitert und ergänzt werden (s. Kap. B II 3.2.1 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Die FNP-/LSP - Änderung sichert hierfür notwendige Flächen.

- Zur Ansiedlung verbrauchsorientierter Handwerksbetriebe sollen verstärkt wohngebietsnahe Gewerbeflächen bereitgestellt werden. Soweit Betriebsverlagerungen erforderlich sind, sollen geeignete Ersatzflächen bereitgestellt werden. Dabei sollen auch die infrastrukturellen Voraussetzungen geschaffen und ausgebaut werden (s. Kap. B II 3.3.2 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Die FNP-/LSP - Änderung sichert hierfür notwendige Flächen.

- Denkmäler von geschichtlicher, künstlerischer, städtebaulicher und volkskundlicher Bedeutung sollen in allen Teilen der Region geschützt, erhalten und gepflegt werden (s. Kap. B III 1.7.3 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Im ÄB sind weder Kultur-, Boden-, Baudenkmäler o. ä. vorhanden.

- Die Erholungsmöglichkeiten in freier Natur sollen in allen Teilen der Region erhalten und verbessert werden (B III 2, 1.1 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Die FNP-/LSP - Änderung beeinträchtigt weder klein- noch großräumig die Erholungsmöglichkeiten in freier Natur. Bestehende, zu Erholungszwecken nutzbare Wirtschaftswege o. ä. bleiben erhalten. Bestehende Verbindungen werden in Folge der Flächendarstellung nicht gekappt. Die Geltungsbereichsflächen spielen für eine aktive Erholungsnutzung keine Rolle (überwiegend landwirtschaftliche Nutzfläche). Sitz-, Spiel-, Ruhege-

legenheiten, Spiel- und Sportgelegenheiten o. ä. sind nicht vorhanden. Die passive Erholungseignung bzw. der optisch - ästhetische Erholungswert des örtlichen Landschaftsbildausschnittes sind aufgrund der Vorbelastungen eingeschränkt. Die vorbereitende Sicherung von Flächen zur späteren Realisierung eines Wohnmobilstellplatzes verbessert die Erholungsmöglichkeiten in der freien Natur.

- Der Naturpark Steigerwald soll für Zwecke der Erholung nachhaltig gesichert, gepflegt und genutzt werden. In diesem Gebiet soll bei Planungen und Maßnahmen, insbesondere im Siedlungswesen und im Straßenbau, den Erfordernissen der Erholung in ausreichendem Umfang Rechnung getragen werden (s. Kap. B III 2.1.1 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Es gelten die diesbezüglich relevanten, vorhergehenden Ausführungen.

- Die Bereiche mit günstigen Erzeugungsbedingungen sollen möglichst weitgehend einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben und sollen nur im notwendigen Umfang für den anzustrebenden Ausbau der Siedlungen und der Infrastruktur in Anspruch genommen werden (s. Kap. B IV 1.1.1 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Es werden landwirtschaftliche Flächen mit vergleichsweise günstigen Erzeugungsbedingungen (da guter Bodenqualität) überplant. Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald hat diese Planungsentscheidung begründet und kann daher den Belangen der Landwirtschaft im vorliegenden Fall keinen Vorrang einräumen.

- Auf die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energiequellen soll in allen Teilräumen der Region hingewirkt werden (s. Kap. B V 2.5.1 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Die FNP-/LSP - Änderung gibt hierzu wichtige Hinweise (s. Teil A. Kap. 7.6 „Geothermie“).

- Der Naturpark Steigerwald soll von Lärm freigehalten werden (s. Kap. B V 3.1 (Z)).

Hierzu wird festgestellt:

Dieses Ziel ist beispielsweise durch lärmtechnische Festsetzungen (s. auch vorliegende schalltechnische Untersuchung) im Rahmen der anschließenden verbindlichen Bauleitplanung Rechnung zu tragen.

- Die Siedlungstätigkeit soll sich i. d. R. im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen. Die gewachsenen Siedlungsstrukturen sollen durch Konzentration der Siedlungstätigkeit auf geeignete Siedlungseinheiten weiterentwickelt werden. In den zentralen Orten soll darauf hingewirkt werden, dass ausreichend Bauflächen zügig bereitgestellt werden (s. Kap. B VI 1.1 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Die FNP-/LSP - Änderung entspricht diesem Leitbild, wie mit Blick auf die Planzeichnung und die geplanten Neubauf Flächen im unmittelbaren Kontext mit den vorhandenen Siedlungsflächen festzustellen ist. Im gewerblichen Siedlungsbereich soll die organische Entwicklung gemäß der Begründung des RP den Bedarf ansässiger sowie neu anzusiedelnder Betriebe umfassen, die zur örtlichen Grundversorgung oder Strukturverbesserung in der Kommune notwendig oder die an besondere Standortvoraussetzungen gebunden sind.

- Insbesondere soll auf die Nutzung bereits ausgewiesener Bauflächen, auf eine angemessene Verdichtung bestehender Siedlungsgebiete sowie auf flächensparende Siedlungsformen hingewirkt werden (s. Kap. B VI 1.8 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Entgegen anderer Baugebietstypen sind flächensparende Bauformen innerhalb von gemischten und gewerblichen Bauflächen naturgemäß eher schwer umsetzbar bzw. nur dann, wenn zur Verfügung stehende Flächen auch in der dritten Dimension ausgenutzt werden können. Im Rahmen der anschließenden verbindlichen Bauleitplanung sind hierzu mittels Festsetzungen Rahmenbedingungen zu schaffen.

- Bei der Siedlungstätigkeit soll in den Naturparks der Region in besonderem Maß auf das Landschaftsbild sowie die Belastbarkeit des Naturhaushaltes geachtet werden (s. Kap. B VI 1.10 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Im Rahmen der anschließenden verbindlichen Bauleitplanung ist diesem Aspekt durch Festsetzungen (z. B. Dach-, Fassadengestaltung, Pflanz-, Erhaltungsgebote, Maßnahmen zur Randeingrünung) Rechnung zu tragen. Bereits im Rahmen der FNP-/LSP - Änderung hat die Gemeinde Schönbrunn durch die Auswahl der Lage der Bauflächen sowie durch die Größe der beabsichtigten Flächenausweisung diesem Belang Rechnung getragen.

- Gewerbliche Siedlungsflächen sollen - auch im Hinblick auf den längerfristigen Bedarf - ausreichend Ausdehnungsmöglichkeiten für vorhandene oder anzusiedelnde Betriebe bieten. Bestehende Gewerbebetriebe sollen in allen Teilen der Region an ihrem Standort gesichert werden (B VI 2.5, RP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald trägt dieser Vorgabe Rechnung bzw. schafft die hierfür notwendigen Voraussetzungen.

Innerhalb der beiden „ÄB“ bzw. ihres jeweiligen Umfeldes sind keine Gebietskategorien mit Steuerungsfunktion, d. h. weder Vorrang-, Vorbehalts- noch Eignungsgebiete für die Windenergienutzung, für Bodenschätze, für die Trinkwassergewinnung und für den Hochwasserschutz ausgewiesen. Die beiden „ÄB“ liegen nicht innerhalb regionaler Grünstreifen, nicht innerhalb von Trenngrünflächen, nicht innerhalb von Landschaftsschutzgebieten und/oder

landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, jedoch innerhalb des Naturparkes „Steigerwald“ (s. hierzu vorhergehende Ausführungen).

Zusammenfassende Bewertung:

Die FNP-/LSP - Änderung entspricht den Zielen des RP.

6.3 Überörtliche Planungen

Gemäß § 38 BauGB hat die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bauliche Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung aufgrund von Planfeststellungsverfahren oder aufgrund sonstiger Verfahren mit den Rechtswirkungen einer Planfeststellung zu achten. Die Kommune hat das Vorliegen solcher Verfahren/Planungen geprüft und stellt fest, dass durch die FNP-/LSP - Änderung weder bestehende noch laufende Planungen bzw. Planfeststellungen und/oder Raumordnungsverfahren überörtlicher Bedeutung mittel- oder unmittelbar betroffen sind.

6.4 Interkommunales Abstimmungsgebot

Nach § 2 Abs. 2 BauGB sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Dabei können sich Gemeinden auch auf die ihnen durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sowie auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen. Bei der Berufung auf § 2 Abs. 2 BauGB sind benachbarte Gemeinden jedoch ausschließlich auf die Verteidigung ihrer städtebaulich ausgerichteten kommunalen Planungshoheit gegenüber potenziellen, durch die FNP-/LSP - Änderung ausgelösten Beeinträchtigungen beschränkt. Unmittelbare, konkrete Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen gewichtiger Art liegen dann bei einer von der Planänderung betroffenen Nachbargemeinde vor, wenn diese in ihren Möglichkeiten eingeschränkt wird, die eigene städtebauliche Entwicklung und Ordnung noch eigenverantwortlich lenken zu können. Vor diesem Hintergrund ist festzustellen:

- Keine der an das Gemeindegebiet angrenzenden, Nachbarkommunen bzw. keine darüber hinausgehende Kommune wird durch die Planänderung in ihrer durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktion beeinträchtigt.
- An den ÄB grenzen keine Bauleitpläne benachbarter Kommunen an, die durch die Planänderung beeinträchtigt/tangiert werden.
- Der dem § 2 Abs. 2 BauGB zugrunde liegende Rechtsgedanke der wechselseitigen, kommunalen Rücksichtnahme ist gewahrt, da sich objektiv die Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald durch die vorbereitende Darstellung gemischter und gewerblicher Bauflächen innerhalb ihres Gemeindegebietes nicht gleichsam automatisch in einer Konkurrenzlage zu anderen Kommunen befindet.
- Negativ erhebliche Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche der Nachbarkommunen werden durch die FNP-/LSP - Änderung nicht ausgelöst.



- Es ist nicht erkennbar, dass sich durch die FNP-/LSP - Änderung Folgekosten (z. B. Versorgung und Entsorgung, Verkehr, Immissionen usw.) auf die Nachbarkommunen ergeben, die diesen zu einem erheblichen und unzumutbaren Anteil auferlegt werden, da die Folgeaspekte innerhalb des Gemeindegebietes abgewickelt werden.
- Die an das Gemeindegebiet angrenzenden Kommunen werden am Bauleitplanänderungsverfahren (Trägeranhörung) beteiligt.

Der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald ist der gesetzlichen Vorgabe des Abstimmungsgebotes nachgekommen.

7. STÄDTEBAULICHE BESTANDSAUFNAHME

7.1 Bestandsbeschreibung

Die Bestandssituation im „ÄB1“ ist der nachfolgenden Luftbildübersicht (s. Abb. 5) zu entnehmen. Die im „ÄB1“ liegenden Teilflächen des Grundstückes Fl.-Nr. 758/1 (Gmkg. Schönbrunn, Straße „Seeleite“) sind vollflächig asphaltiert/befestigt.

Das Grundstück Fl.-Nr. 759 (Gmkg. Schönbrunn) ist vollständig/vollflächig mit Gehölzen bestanden. Es handelt sich um eine durchgehende, dichte, geschlossene, West/Ost exponierte Feldgehölzhecke mit weit überwiegender Dominanz von Schlehe. Vereinzelt eingestreut sind Überhälter aus Kirsche, Pflaume, Apfel, Ahorn, Kiefer und Eiche sowie Rosen, Liguster und Hartriegel. Im Innenbereich erkennbar sind vereinzelte Lesesteine. Insgesamt lässt die Intensität der Moosbildung im Untergrund, auf den Steinen sowie Moose und Flechten auf den Wetterseiten der Gehölze auf vergleichsweise feuchte Verhältnisse im Heckeninneren erkennen.

Bei dem östlich angrenzenden Grundstück Fl.-Nr. 760 (Gmkg. Schönbrunn) handelt es sich um eine ausgeräumte, gehölzfreie, intensiv genutzte, nährstoffreiche Ackerfläche anzusprechen (Fl.-Nr. 760, Gmkg. Schönbrunn). Diese reicht bis unmittelbar an die nördliche Grundstücksgrenze (nördlich davon, außerhalb des Plangebietes Saumstreifen mit nicht wasserführendem Graben zum Zeitpunkt der Bestandserfassung, mit vereinzeltem Gehölzaufwuchs, überwiegend *Cornus sanguinea*) sowie an die östliche und südliche Grundstücksgrenze (hier keine relevanten, besonders stark ausgeprägten Ackerränder/Saumstreifen o. ä. vorhanden).

Entlang des Südostrandes der Fl.-Nr. 760 (Gmkg. Schönbrunn) verläuft auf Teilflächen des Grundstückes Fl.-Nr. 761 (Gmkg. Schönbrunn) ein geschotterter Wirtschaftsweg mit einer Breite von durchschnittlich ca. 3,30 m. An dessen Nordrand verläuft in einem artenarmen, von Gräsern dominierten, gehölzfreien und schmalen Saumstreifen ein flach modellierter Ackerrandgraben, der im Bereich einer Feldzufahrt abschnittsweise verrohrt ist. Südöstlich des Wirtschaftsweges schließen sich überwiegend artenreiche Grünlandflächen (z. B. Galium, Wilde Möhre). Entlang des südlichen Wirtschaftswegerandes stehen fünf Apfelbäume sowie ein Walnussbau. Der Osten der Grünlandfläche ist als Streuobstwiese anzusprechen. Auch hier befinden sich überwiegend Apfelbäume, eingestreut vereinzelt Birne und Zwetschge. Im Norden dieses Grundstücksteiles befindet sich teilflächig ein erkennbar gestörter, ruderaler Bereich

(z. B. Löwenzahn, Klee, Wegerich, Wiesenkerbel). Im Südwesteck befindet sich eine kleinere Gehölzgruppe (Rose, Cornus, Schlehe, Holunder) mit Stickstoffzeigern (insbesondere Brennnessel) im Unterwuchs.

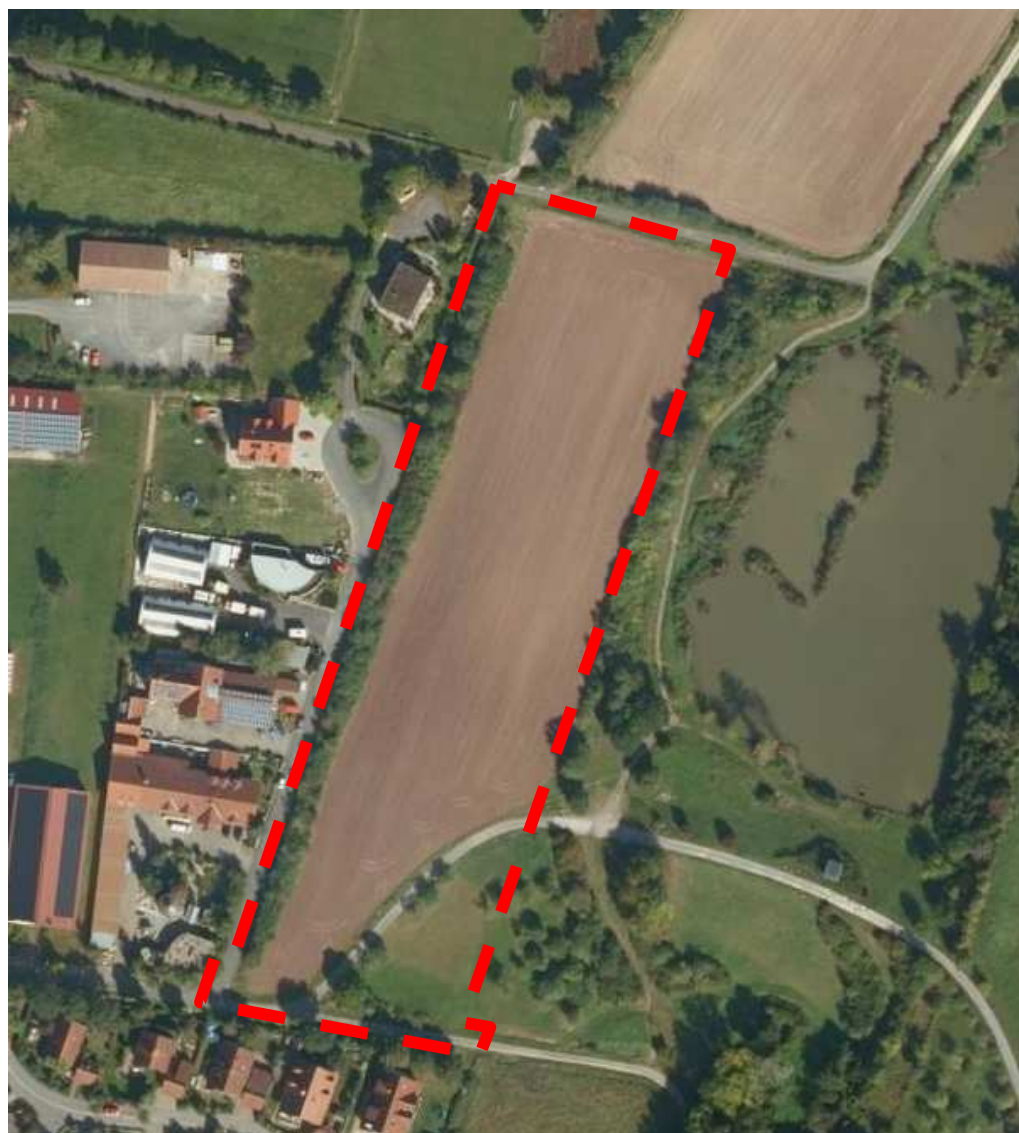


Abb. 5: Luftbild des „ÄB1“ (Geltungsbereich rot gestrichelt und schematisch dargestellt; Darstellung genordet, o. M., Quelle: „Bayern Atlas Plus“)

Die im Süden des Geltungsbereiches liegenden Teilflächen des Grundstückes Fl.-Nr. 753 (Gmkg. Schönbrunn) gehören zur Straße „Seeleite“. Diese ist flächig asphaltiert, voll ausgebaut und geht im weiteren Verlauf Richtung Osten in einen geschotterten Wirtschaftsweg über. Südlich der asphaltierten „Seeleite“ sowie nördlich und südlich des anschließenden Wirtschaftsweges sind Entwässerungsgräben vorhanden, die in Richtung Osten entwässern.

Bei den im Südosten des Geltungsbereiches liegenden Teilflächen der Fl.-Nr. 761 (Gmkg. Schönbrunn) handelt es sich laut Auskunft des amtlichen Liegenschaftskatasters (ALKIS) hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung um „Grünland“ (Dauergrünland).

Die Plangebietsflächen im „ÄB1“ sind topographisch betrachtet als vergleichsweise bewegt zu bezeichnen. Großräumig fällt das Plangebiet von Westen nach Osten. Die Höhen entlang des Plangebietswestrandes bewegen sich hierbei zwischen ca. 291,50 m ü. NN im Südwesten und ca. 298,70 m ü. NN im Nordwesten und entlang des östlichen Plangebietsrandes zwischen ca. 289,00 m ü. NN im Nordosten und ca. 285,00 m ü. NN im Südosten. Demnach fallen die Plangebietsflächen auch von Norden nach Süden.



Abb. 6: Luftbild des „ÄB2“ (Geltungsbereich rot gestrichelt und schematisch dargestellt; Darstellung genordet, o. M., Quelle: „Bayern Atlas Plus“)

Der „ÄB2“ befindet sich auf Teilflächen im Nordwesten des Grundstückes Fl.-Nr. 778 (Gmkg. Schönbrunn). Teile entlang des Nordrandes werden intensiv als Ackerflächen genutzt. Der überwiegende Flächenanteil im Zentralbereich wird als extensive Wiesenfläche genutzt. Im Osten zeigt die Wiese deutliche Brach-/Ruderalflächencharakteristika. Hier lagen diverse Haufwerke (z. B. Humus). Im Westen (noch nicht auf dem Luftbild erkennbar) wird gerade nördlich des bestehenden Vereinsheimes ein weiteres Vereinsgebäude errichtet. Die Flächen des „ÄB2“ sind gehölzfrei.

7.2 Schutzgebiete

Gemäß Biotopkartierung Bayern/Flachland befinden sich innerhalb der beiden „ÄB“ keine amtlich kartierten Biotope. Die im ÄB liegenden Hecken-/ Feldgehölzbestände unterliegen dem Schutz des § 30 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz). Bei dem überwiegenden Teil der im Geltungsbereich auf Teil-

flächen der Fl.-Nr. 761 (Gmkg. Schönbrunn) liegenden Wiesen handelt es sich um gesetzlich geschütztes Grünland gemäß Art. 23 BayNatSchG (Bayer. Naturschutzgesetz). Schutzgebiete in Anlehnung an Art. 13 BayNatSchG (Nationalparke), Art. 14 BayNatSchG (Biosphärenreservate), Art. 16 BayNatSchG (Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile) i. V. m. den § 23 BNatSchG (Naturschutzgebiete), § 24 BNatSchG (Nationalparke, Nationale Naturmonumente), § 25 BNatSchG (Biosphärenreservate), § 28 BNatSchG (Naturdenkmäler) und § 29 BNatSchG (Geschützte Landschaftsteile) sind im Geltungsbereich und/oder in dessen Umfeld nicht ausgewiesen/nicht vorhanden, ebenso keine europarechtlich geschützten Gebiete (Natura - 2000 - Gebiete). Gemäß Aussage und Darstellung der Internetplattform „FIS - Natur Online (FIN - Web)“ befinden sich innerhalb des Plangebietes auch keine Flächen des Ökoflächenkatasters (Ausgleichs-, Ersatz, Ankaufs-, Ökokontoflächen, sonstige Flächen). Naturdenkmale sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Das Plangebiet liegt weder innerhalb von Landschaftsschutzgebieten noch von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, jedoch innerhalb des Naturparkes Steigerwald (s. hierzu Ausführungen in Teil A. Kap. 6.2 „Regionalplan „Region Oberfranken - West (4)“ (RP, (RP, Stand der Fortschreibung B II 3.1.1.2 „Vorranggebiet für Ton „TO 5 Reckendorf“, 04/2021“).

7.3 Boden-, Baudenkmäler, Ensembleschutz, landschaftsprägende Denkmäler

Gemäß „Bayern Atlas Plus“ befinden sich innerhalb des ÄB weder Boden- und Baudenkmale noch schützenswerte bauliche Ensemble noch sonstige landschaftsprägende Denkmäler. Zu berücksichtigende historisch gewachsene und relevante überörtliche Sichtachsen bzw. Blickbeziehungen sind nicht vorhanden.

7.4 Geologie/Baugrund

Gemäß „Umwelt Atlas Bayern“ (Rubrik „Geologie“, digitale geologische Karte von Bayern M 1 : 25.000) befinden sich die beiden „ÄB“ innerhalb der folgenden geologischen Haupteinheit:

- System: Trias
- Serie: Obertrias
- Supergruppe: Deckgebirge, jungpaläozoisch bis mesozoisch
- Gruppe: Mittlerer Keuper
- Formation: Hassberge - Formation
- Geologische Einheit: Blasensandstein i. e. S.
- Gesteinsbeschreibung: Sandstein, fein- bis grobkörnig, selten Gerölle führend, weißgrau, rotgrau, gebankt, plattig, massig; mit Ton-/Schluffstein, rotbraun, grüngrau, selten violett;

vereinzelt mit Dolomitsteinbänken, weißgrau, gelbgrau, knauerig

Gemäß „Umwelt Atlas Bayern“ (Rubrik „Angewandte Geologie“) ist auf Grundlage der digitalen ingenieurgeologischen Karte von Bayern zum örtlich zu erwartenden Baugrund folgendes festzustellen:

- Baugrundtyp: Überwiegend Festgesteine wechselnd mit veränderlich festen Gesteinen
- Gesteinsbeispiele: Kalk-/Dolomitstein, Sandstein, Grauwacke, Konglomerat, lagenweise Ton-/Schluffstein, Mergelstein
- Mittlere Tragfähigkeit: Hoch, teils mittel
- Allgemeine Hinweise: Oberflächennah z. T. stark verwittert, dann wasserempfindlich, z. T. setzungs-/hebungsempfindlich, z. T. Staunässe möglich, z. T. besondere Gründungsmaßnahmen erforderlich, z. T. eingeschränkt befahrbar

Nach der Übersichtsbodenkarte von Bayern (M 1 : 25.000) des „Bayern Atlas Plus“ liegen die Plangebietsflächen im Übergangsbereich von im Westen fast ausschließlich Regosol und Pelosol (pseudovergleyt) aus (grusführendem) Lehm bis Ton (Sedimentgestein), vorherrschend mit flacher Deckschicht aus Schluff bis Lehm, gering verbreitet carbonathaltig im Untergrund und im Osten von vorherrschend Regosol, gering verbreitet Braunerde – Regosol aus flachem Schluff bis Lehm (Deckschicht) über (Grus-) Sand bis Sandlehm (Sandstein), selten über Sandstein.

Nach Auskunft des „Umwelt Atlas Bayern“ (Rubrik „Naturgefahren“) liegen die beiden „ÄB“ nicht in Bereichen, die mit Georisiken (z. B. großflächige Senkungsgebiete, Erdfälle/Dolinen, Anfälligkeit für flachgründige Hanganbrüche, Rutschanfälligkeit, tiefreichende Rutschungen, Anbruchbereiche, Ablagerungsbereiche, Steinschlag/Blockschlag) verbunden sind. Die „ÄB“ liegen in keiner Erdbebenzone nach DIN 4149.

7.5 Altlasten

Innerhalb der „ÄB“ ist kein Altlastenverdacht bekannt, ebenso keine Altablagerungen oder schädlichen Bodenveränderungen. Die in den „ÄB“ liegenden Grundstücke sind im Altlastenkataster des Landkreises Bamberg nicht aufgeführt. Auch der FNP/LSP macht hierzu keine Angaben.

7.6 Geothermie

Gemäß Auskunft des „Umwelt Atlas Bayern“ (Rubrik „Angewandte Geologie“) ist festzustellen, dass der Bau von Erdwärmesonden nicht möglich ist (hydrogeologisch und geologisch oder wasserwirtschaftlich kritisch). Bohrrisiken bis 100 m Tiefe sind nicht bekannt, ebenso keine Störungszonen. Hinsichtlich der

Gesteinsausbildung ist im südlichen Drittel des Geltungsbereiches bis 100 m von Locker- über Festgestein auszugehen, in den nördlichen Zweidritteln von Festgestein. Der Bau von Erdwärmekollektoranlagen ist möglich. Von weitgehend grabbaren Verhältnissen ist auszugehen, partiell kann aber Festgestein auftreten. Auch die Errichtung von Grundwasserwärmepumpen ist möglich, bedarf aber einer Einzelfallprüfung durch die Fachbehörde).

7.7 Hochwasserschutzgebiete, wassersensible Bereiche, Wasserschutzgebiete, Grundwasser

7.7.1 Allgemeine Informationen

Die ÄB liegen gemäß „Bayern Atlas Plus“ nicht im Bereich folgender Flächen:

- Heilquellenschutzgebiete
- Trinkwasserschutzgebiete
- Hochwassergefahrenflächen HQ_{häufig}
- Hochwassergefahrenflächen HQ₁₀₀
- Hochwassergefahrenflächen HQ_{extrem}
- Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
- Festgesetzte Überschwemmungsgebiete
- Geschützte HQ₁₀₀ - Gebiete
- Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
- Vorläufig gesicherte, zur Hochwasserentlastung und Hochwasserrückhaltung beanspruchte Gebiete
- Vorranggebiet für den Hochwasserschutz
- Vorranggebiete für die Wasserversorgung
- Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung
- Wassersensible Bereiche
- Risikokulisse 2011/2018

7.7.2 Grundwasser/Schichtenwasser

Bezüglich der Grundwasserfließrichtung liegen keine genauen Erkenntnisse vor. Gemäß Angaben der digitalen hydrogeologischen Karte (M 1 : 100.000) des „Umwelt Atlas Bayern“ (Rubrik „Geologie“) ist großräumig von einer Osten/Südosten gerichteten Fließrichtung auszugehen. Hierfür stellt der östlich benachbart verlaufende „Gruber Bach“ und eine dort vorhanden Weiherkette die Vorflut dar. Gleichfalls keine gesicherten Kenntnisse liegen zu den örtlichen Grundwasserverhältnissen (niedrigster, mittlerer, höchster Grundwasserstand) vor.

7.7.3 Oberflächengewässer

In den beiden „ÄB“ sind keine Stillgewässer vorhanden. Östlich des „ÄB1“, in einer Luftlinienentfernung von wenigstens ca. 20,0 m, befindet sich ein größeres Stillgewässer, das als Hochwasserrückhalteraum (Grundsee/Stausee) genutzt wird. Es befindet sich am Südende einer mehrere Stillgewässer (Weiher) umfassenden Kette, die von Norden nach Süden durch den „Gruber Bach“ durchströmt wird. Der Rückhalteraum entwässert kontrolliert über ein Steuerungsbauwerk in Richtung Süden. Der „Gruber Bach“ ist hier abschnittsweise verrohrt, verläuft unterirdisch nicht sichtbar und verläuft erst am Südende des Grundstücks Fl.-Nr. 761 (Gmkg. Schönbrunn) wieder als offenes Gerinne bzw. als vergleichsweise naturnahe Grabenstruktur. Nördlich und südlich entlang des Wirtschaftsweges auf Fl.-Nr. 753 (Gmkg. Schönbrunn, östliche Verlängerung der Straße „Seeleite“) verlaufen Entwässerungsgräben, die in Richtung Osten verlaufen und in den „Gruber Bach“ entwässern.

8. PLANUNGSINHALTE UND DARSTELLUNGEN DER FNP-/LSP-ÄNDERUNG

8.1 Bauflächen

Innerhalb des „ÄB1“ werden als Art der baulichen Nutzung gemischte Bauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO und gewerbliche Bauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO jeweils in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt.

Innerhalb des „ÄB2“ ist die Darstellung eines „Sonstiges Sondergebiet“ mit der „Zweckbestimmung „Wohnmobilstellplatz“ gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO beabsichtigt. Bisher ungenutzte Teilflächen eines zu den Freisportanlagen des SV Frankonia Schönbrunn e. V. gehörenden Grundstücks sollen künftig als Wohnmobilstellplatz (also kein Campingplatz für den dauerhaften Aufenthalt, sondern Stellplatz für max. ca. 2 Nächte) umgenutzt/genutzt werden.

8.2 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

8.2.1 Allgemeine Hinweise

Die Abwasserbeseitigung beider „ÄB“ ist im Trennsystem möglich. Gemäß den Vorgaben des § 55 Abs. 2 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) sind neue Siedlungsflächen im Trennsystem zu entwässern, da nur diese nachhaltige Entwässerungsart den aktuellen wasserrechtlichen Grundsätzen entspricht.

8.2.2 Schmutzwasserbeseitigung

Die gesamte Ortslage von Schönbrunn i. Steigerwald entwässert im Mischsystem. Im „Dammweg“ (BR DN 300) und in der Straße „Seeleite“ (BR DN 400) und in der Straße „Trab“ sind Mischwasserkanäle vorhanden. Diese sind ausreichend leistungsfähig, die künftig in den beiden „ÄB“ anfallenden Schmutzwassermengen geordnet und schadfrei für Dritte ableiten zu können, wie eine

Überprüfung der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens belegt. Die Mischwasserkanalisation entwässert in die Kläranlage der VG Burgebrach in Burgebrach. Diese entspricht dem Stand der Technik und ist ausreichend leistungsfähig, die künftig erwartbaren zusätzlichen Schmutzwassermengen bewältigen zu können. Planungen zur Erweiterung und Modernisierung der Kläranlage laufen und sind weit fortgeschritten.

8.2.3 Niederschlagswasserbeseitigung

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG ist Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich - rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Es ist vorgesehen, das in den beiden „ÄB“ anfallende Niederschlagswasser im Idealfall jeweils unter Benutzung und Ertüchtigung bereits vorhandener Grabenstrukturen in die östlich unmittelbar benachbarten, außerhalb des Plangebietes gelegenen Stillgewässer (s. Ausführungen in Teil A. Kap. 7.7.3 „Oberflächengewässer“) und/oder in den südöstlich benachbarten „Gruber Bach“ abzuleiten.

8.2.4 Trinkwasser, Elektrizität, Telekommunikation, Löschwasserversorgung

Trinkwasser:

Der ÄB kann an die bestehende öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden. Diese wird im Gemeindegebiet vom Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe betrieben. Ein hierfür notwendiges Leitungsnetz ist im „Dammweg“ und in der Straße „Seeleite“ vorhanden.

Löschwasserversorgung:

Im Rahmen der Bauvorlage und des hierbei notwendigen Brandschutzkonzeptes ist nachzuweisen, dass eine ausreichende Löschwasserversorgung vorhanden und die Löschwasserbereitstellung über das öffentliche Trinkwassernetz gewährleistet ist. Andernfalls sind durch die künftigen Bauherren/ Grundstückseigentümer im Baugenehmigungsverfahren geeignete bauliche/ technische Zusatzmaßnahmen (z. B. Errichtung von Löschwassertanks o. ä.) nachzuweisen. Die Löschwasserversorgung ist nach den einschlägigen Richtlinien des DVGW zu beachten und sicherzustellen, insbesondere wird auf die Arbeitsblätter W 405 („Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“) und W 331 („Hydrantenrichtlinien“) verwiesen.

Elektrizität, Telekommunikation:

Die Stromversorgung und die für die Kommunikation notwendigen Infrastruktureinrichtungen sind durch die Grundstückseigentümer in Abstimmung mit der Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald und den jeweils zuständigen Spartenträgern zu errichten. Entsprechende Leitungen sind in den umgebenden öffentlichen Erschließungsstraßen vorhanden.

8.2.5 Müllbeseitigung

Ein geordnetes Müllentsorgungssystem (Mülltrennung, Abholung, Transport, Wiederverwertung usw.) ist vorhanden, wird durch den Landkreis Bamberg organisiert und durch die von ihm beauftragten Abfuhrunternehmen ausgeführt.

8.3 **Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

Im „ÄB1“ sind randlich Maßnahmen zur Ortsrandeingrünung dargestellt.

8.4 **Immissionsschutz**

Die Flächen des „ÄB1“ sind mit dem Planzeichen Nr. 15.6 PlanZV (Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, § 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB) umgrenzt. Damit wird bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung auf die besondere Lage des „ÄB1“ im Umfeld gewerblicher Nutzungen sowie von Sport- und Freizeitlärm hingewiesen. Diesbezügliche Belange sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung mittels entsprechender schalltechnischer Untersuchungen und daraus resultierender Festsetzungen zu berücksichtigen.

Da es sich im Falle des „ÄB2“ und der hier beabsichtigen Nutzung nicht um eine besonders schutzwürdige Nutzung handelt, ist davon auszugehen, dass trotz der direkten Nachbarschaft zu einer bestehenden Sportanlage künftig hier keine schallschutztechnischen Konflikte entstehen können, auf die bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung hinzuweisen wäre.

8.5 **Sonstige Planzeichen und Darstellungen**

Gemäß den Vorgaben des § 9 Abs. 7 BauGB sind die Grenzen beider „ÄB“ zeichnerisch in schwarzer Farbe dargestellt (Planzeichen Nr. 15.13 gemäß PlanZV).

9. **ARTENSCHUTZ**

Hierzu ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Stellung zu nehmen.

10. **FLÄCHENBILANZ**

Der „ÄB1“ umfasst eine Fläche von ca. 1,80 ha und teilt sich wie folgt auf:



Gewerbliche Bauflächen:	1,43 ha	79,44 %
Gemischte Bauflächen:	0,37 ha	20,56 %
Geltungsbereichsgröße gesamt:	1,80 ha	100,00 %

Der „ÄB2“ umfasst eine Fläche von ca. 0,29 ha und teilt sich wie folgt auf:

Gemischte Bauflächen:	0,29 ha	100,00 %
Geltungsbereichsgröße gesamt:	0,29 ha	100,00 %

11. GESETZE, RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN, DIN - NORMEN

Aus planungsrechtlicher und bauleitplanerischer Sicht gelten die in Teil A. Kapitel 1 („Planungsrechtliche Grundlagen“) aufgeführten Gesetze und Verordnungen. Die in der Planurkunde und in der Planbegründung ggf. in Bezug genommenen DIN - Vorschriften können in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Burgebrach während der allgemein bekannten Dienst-/ Öffnungszeiten kostenfrei eingesehen werden. Die im Rahmen der Planung zitierten bzw. dieser zugrunde gelegten Gesetze, Richtlinien, Verordnungen usw. stehen im Internet bzw. in öffentlichen Bibliotheken zur Einsicht frei zur Verfügung.

B. UMWELTBERICHT

Es gilt § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB. Dieser enthält eine Regelung über die Abschichtung der Umweltprüfung, um zu vermeiden, dass Doppelermittlungen und -bewertungen erfolgen. Erkenntnisse, die in einem zeitlich nachfolgenden oder zeitgleich durchgeführten Planungsverfahren mit Umweltprüfung gewonnen werden/worden sind, sollen in das konkrete Bauleitplanverfahren mit der Folge eingehen, dass die dort vorgenommene Umweltprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche (d. h. abwägungserhebliche) Umweltauswirkungen beschränkt wird. Dabei kommt es auf die Stellung des jeweiligen Bauleitplanverfahrens in der planungsrechtlichen Hierarchie nicht an (vgl. zu den unterschiedlichen Konstellationen Schrödter, in: Schrödter, § 2 RdNrn. 173 ff). Vor diesem Hintergrund wird auf das zeitgleich im Parallelverfahren durchgeführte verbindliche Bauleitplanverfahren mit der Bezeichnung Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 340 C „Maiselgelände“ und auf die hier durchgeführte, detaillierte, den Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2 a und 4 c BauGB entsprechende Umweltprüfung verwiesen. Im Rahmen der vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanung ergeben/ergaben sich auch keine anderen bzw. zusätzlich abwägungserheblichen Umweltauswirkungen, die hier zu berücksichtigen gewesen wären.



Aufgestellt:
Dipl.-Ing. Jörg Meier
Landschaftsarchitekt (ByAK)
Stadtplaner (ByAK)
Bamberg, den 21.07.2022
G:\SCB2201\Bauleitplanung\Flächennutzungsplan\beg-
2022-07-21_EW.doc



Höhnen & Partner

INGENIEURAKTIENGESELLSCHAFT

Hainstraße 18a · 96047 Bamberg